

**Nebenberuflicher Lehrbeauftragter/Nebenberufliche Lehrbeauftragte
(in der Folge als Lehrbeauftragte bezeichnet)**

**FREIER DIENSTVERTRAG
(§ 100 Abs. 4 und 5 UG 2002)**

Die unten angeführten Vertragsparteien schließen hiemit folgende **Vereinbarung**:

I. Arbeitgeberin

Universität Innsbruck, vertreten durch den Rektor/die Rektorin

Adresse: Innrain 52, A-6020 Innsbruck, E-mail: Personalabteilung@uibk.ac.at

Gemäß § 2 Abs. 2 Z. 6 AVRAG wird festgehalten, dass sich der Sitz in A- 6020 Innsbruck, Innrain 52 befindet.

II. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte

Bitte vervollständigen/korrigieren Sie unbedingt Ihre persönlichen Daten (in Blockbuchstaben):

Ergänzungen bitte nur auf den dafür vorgesehenen Zeilen, da ansonsten die Änderung aus technischen Gründen nicht verarbeitet werden kann.

Name:
Anschrift:
geboren am:
Geburtsland:
Geburtsort:
Höchste abgeschlossene Ausbildung:
Habilitation:
Telefonnummer (DW: Uni):
E-mail:
Sozialversicherungsnummer:
Staatsbürgerschaft:
IBAN / BIC:

Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte verpflichtet sich, alle Änderungen der Personaldaten unverzüglich der Universität bekannt zu geben und erklärt sich mit der automationsunterstützten Verarbeitung der Daten einverstanden.

III. Vertragsgegenstand

III.a. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte wird durch die Universität beauftragt, in der Zeit vom TT.MM.2024 bis TT.MM.2025 folgende Lehrveranstaltung(en) abzuhalten und die damit zusammenhängenden vorbereitenden und nachbereitenden Tätigkeiten durchzuführen:

LV-Nr	Typ	Titel	Semester-Std	LV-Kategorie
-------	-----	-------	--------------	--------------

III.b. Die vereinbarte Tätigkeit umfasst folgende Leistungen:

- die Durchführung der eigentlichen Lehrveranstaltung
- die angemessene Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung
- die Beratung und Betreuung der Studierenden im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung
- die Abnahme der mit der Lehrveranstaltung oder früheren Lehrveranstaltungen in Zusammenhang stehenden Prüfungen
- die Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen
- die mit all diesen Aufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit

III.c. Die Abwicklung der Lehrveranstaltung erfolgt im Rahmen folgender Organisationseinheit(en): **Institut für XY**. Die Zuordnung zu dieser Organisationseinheit kann durch die Arbeitgeberin aus organisatorischen und anderen sachlichen Gründen jederzeit geändert werden.

IV. Umfang der Lehrveranstaltung

Eine Semesterstunde umfasst 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

V. Durchführung des Lehrauftrages/der Lehraufträge

V.a. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte hat die Lehrveranstaltung(en) innerhalb des in Punkt III.a. genannten Zeitraums (ausgenommen die vorlesungsfreie Zeit) wöchentlich an der Universität während der allgemeinen Öffnungszeiten durchzuführen.

V.b. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte hat die Lehrveranstaltungszeiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Studierenden und der räumlichen Möglichkeiten der Universität festzusetzen und dem Leiter/der Leiterin der Organisationseinheit rechtzeitig bekannt zu geben.

V.c. Die Lehrtätigkeit als solche unterliegt hinsichtlich der inhaltlichen und didaktischen Gestaltung keinerlei Weisungen oder Kontrollen. Die Gestaltung der Wissensvermittlung ist allein dem Lehrbeauftragten/der Lehrbeauftragten überlassen.

V.d. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte ist verpflichtet, die zur positiven Absolvierung der Lehrveranstaltung bzw. der Module notwendige Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden so zu dimensionieren, dass diese den Lehrveranstaltungen bzw. den Modulen zugewiesenen ECTS-Anrechnungspunkten entspricht.

V.e. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte hat seine/ihre Lehrtätigkeit grundsätzlich persönlich zu erbringen. Eine Vertretung ist zulässig; als Vertreter/Vertreterinnen dürfen durch den Lehrbeauftragten/die Lehrbeauftragte nur Personen herangezogen werden, die fachlich gleich gut qualifiziert sind wie der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte. Ein allfälliges Entgelt für die Vertretung ist durch den Lehrbeauftragten/die Lehrbeauftragte auf seine/ihre Kosten zu zahlen. Die Vertretung ist der Universität im Vorhinein anzuzeigen. Zwischen der Universität und dem Vertreter/der Vertreterin entsteht kein Vertragsverhältnis. Zudem ist der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte sowie eine allfällige Vertretung verpflichtet, das Datenschutzrecht zu wahren, insbesondere personenbezogene Daten, die ihm/ihr auf Grund seiner/ihrer beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des/der jeweiligen Vorgesetzten bzw. interner Richtlinien zu übermitteln.

V.f. Die zur Durchführung der vereinbarten Unterrichtsleistungen notwendigen allgemeinen Arbeitsmittel (Unterrichtsräume und Unterrichtstechnologie) werden durch die Universität zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsmittel zur Vorbereitung und Gestaltung des Unterrichts (Folien, Skripten, Bild- und Tonträger, EDV-Programme etc) sind von dem Lehrbeauftragten/der Lehrbeauftragten selbst beizubringen. Die im Rahmen dieser Bereitstellung von Arbeitsmitteln erforderlichen Ausgaben trägt der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte selbst.

V.g. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte bestätigt, dass die von ihm/ihr im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgetragenen, vervielfältigten, verbreiteten und/oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Inhalte sein/ihr geistiges Eigentum sind - bzw. wenn dies nicht der Fall ist - durch diese Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte die Universität von dritter Seite wegen Rechtsverletzung durch solche Nutzungen in Anspruch genommen werden, ist der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte verpflichtet, die Universität schad- und klaglos zu halten.

V.h. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte unterliegt hinsichtlich der Vorbereitung der Lehrveranstaltungen keinerlei zeitlichen oder örtlichen Vorgaben der Universität und auch keinerlei Kontrollen durch die Universität.

V.i. Zeit und Ort der Betreuung der Studierenden hat der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte festzusetzen.

V.j. Die Prüfungen sind durch den Lehrbeauftragten/die Lehrbeauftragte spätestens bis einschließlich drei Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an dem Leiter/der Leiterin der Organisationseinheit(en) bekanntzugebenden Tagen abzunehmen. Die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Universität sind zu beachten.

V.k. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte ist verpflichtet, die Prüfungsergebnisse unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben sowie sämtliche Prüfungsunterlagen mindestens 6 Monate nach Ende des Vertragsverhältnisses aufzubewahren und auf Ersuchen der Universität Innsbruck vorzulegen. Auf Wunsch können die Prüfungsunterlagen vor Ende des Vertragsverhältnisses in der Fakultäten Servicestelle am jeweiligen Standort abgegeben werden.

V.l. Die Evaluierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen durchzuführen.

V.m. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte hat über alle innerbetrieblichen Angelegenheiten und alle ihm/ihr in Erbringung seiner/ihrer Leistung bekannt gewordenen Umstände, an deren Geheimhaltung die Universität ein wesentliches Interesse hat, strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Lehrauftrages ohne zeitliche Beschränkung fort. Der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht berechtigt die Universität zur unverzüglichen Beendigung des gegenständlichen Vertrages und zu allfälligen Schadenersatzforderungen. Zudem kann der Verstoß gegen das Datengeheimnis auch (verwaltungs-)strafrechtliche Folgen haben.

V.n. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte verpflichtet sich, sämtliche der Universität gehörende oder die Universität betreffende Gegenstände, Urkunden, Unterlagen, Dateien, Apparate, Instrumente, udgl., die im Laufe seiner/ihrer Tätigkeiten in seinen/ihren Besitz gelangt sind, bei Beendigung des Lehrauftrages unaufgefordert unverzüglich an die Universität zu retournieren, sowie allenfalls auf von der Universität zur Verfügung gestellten Datenträgern vorhandene private Dateien zu löschen.

V.o. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte ist bei der Erledigung seiner Aufgaben zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Innsbruck verpflichtet und hat die von der Universität Innsbruck hierzu erlassene Richtlinie zu beachten (Mitteilungsblatt Nr. 737/2023 vom 21.07.2023). Darüber hinaus hat der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte bei sämtlichen Veröffentlichungen, an denen er beteiligt ist und die einen Zusammenhang zu seiner Anstellung/Forschungstätigkeit an der UIBK haben, auch die UIBK als Affiliation "Universität Innsbruck" oder "University of Innsbruck" unter Nennung des Ortsnamens "Innsbruck" anzugeben. Die Vorgaben der Richtlinie zur Angabe der Affiliation zur Universität Innsbruck (Mitteilungsblatt Nr. 536/2023 vom 31.05.2023) sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlung der Kommission über die Europäische Charta für Forscher vom 11.03.2005, K (2005) 576, auf das UG 2002 sowie auf den jeweils gültigen Entwicklungs- und Organisationsplan der Universität verwiesen.

VI. Entgelt

VI.a. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte erhält für die Erbringung der in Punkt III. umschriebenen Leistungen in dem in Punkt IV. festgelegten Umfang ein Bruttopauschalhonorar (im Folgenden kurz Pauschalhonorar) in Höhe von € ###,##.

VI.b. Im Pauschalhonorar ist auch eine allfällige durch den Lehrbeauftragten/die Lehrbeauftragte zu entrichtende Umsatzsteuer enthalten. Für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung ist der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte selbst verantwortlich.

VI.c. Das Entgelt gemäß Punkt VI.a. gebührt für die tatsächliche Erbringung der vereinbarten Leistungen.

VI.d. Ist der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte durch Gründe in seiner/ihrer Person an der vollständigen Erfüllung der in Punkt III. umschriebenen Verpflichtungen verhindert, hat er/sie daher die ausgefallenen Leistungen bis zum Vertragsende bzw. bei geblocktem Vertrag im Wintersemester bis Ende Februar und bei geblocktem Vertrag im Sommersemester bis Ende September nachzuholen; ist der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte aus anderen Gründen an der vollständigen Erfüllung der in Punkt III. umschriebenen Verpflichtungen verhindert, ist er/sie berechtigt, die ausgefallenen Leistungen bis zum Vertragsende bzw. bei geblocktem Vertrag im Wintersemester bis Ende Februar und bei geblocktem Vertrag im Sommersemester bis Ende September nachzuholen. Ein besonderes Entgelt steht dafür in diesen Fällen nicht zu.

VI.e. Eine Unterrichtseinheit darf nur dann durchgeführt werden, wenn folgende

Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl erreicht wird:

a) in Pflichtlehrveranstaltungen 5 Studierende,

b) in anderen Lehrveranstaltungen - vorbehaltlich von Ausnahmeregelungen des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds für Lehre -15 Studierende.

Für jede Unterrichtseinheit, die wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl nicht durchgeführt wird oder trotz Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl durchgeführt wird, ist das gemäß Punkt VI.a. gebührende Pauschalhonorar um ein Fünftel zu kürzen.

VI.f. Wird die Leistung bis zum Ende des laufenden Semesters nicht vollständig erbracht, ist das gemäß Punkt VI.a. gebührende Pauschalhonorar anteilig zu kürzen: für jede entfallene Unterrichtseinheit wird das Entgelt gemäß Punkt VI.a. um ein Fünftel reduziert.

VI.g. Der Betrag gemäß Punkt VI.a. wird aus dem in Punkt III.a. angegebenen Rechtstitel ausbezahlt. Falls sich herausstellen sollte, dass ein Rechtsanspruch auf den ausgezahlten Betrag nicht besteht oder nicht in der bezahlten Höhe besteht (siehe Punkt VI.e.), ist die Universität berechtigt, den nicht gebührenden Betrag zur Gänze oder einen entsprechenden Teilbetrag vom gebührenden Pauschalhonorar in Abzug zu bringen resp. zurückzufordern.

VI.h. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte hat dem Leiter/der Leiterin der Organisationseinheit nach dem Ende der Lehrtätigkeit unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 05.02.2025, eine Aufstellung zu übermitteln, an welchen Tagen die Lehrveranstaltungen durchgeführt worden sind und wie viele Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung teilgenommen haben.

VI.i. Das Pauschalhonorar gemäß Punkt VI.a. ist am Ende des Vertragsverhältnisses fällig. Dem Lehrbeauftragten/der Lehrbeauftragten kann auf das Pauschalhonorar am 15. jedes Monats durch die Universität ein anteiliger Vorschuss ausbezahlt werden, der durch Abzug vom Pauschalhonorar hereinzubringen ist. Bei durchgehender Lehrbeauftragung im Winter- und Sommersemester eines Studienjahres beläuft sich der Abschlagszahlungszeitraum bei 6-monatigen Semesterverträgen im Wintersemester von Oktober bis März und im Sommersemester von April bis September. Bei Lehrbeauftragung ausschließlich im Sommersemester eines Studienjahres, wird der anteilige Vorschuss beginnend mit März bis inkl. September angewiesen. Für geblockte Lehrveranstaltungen erfolgt die Auszahlung des anteiligen Vorschusses gemäß verkürzter Vertragsdauer. Sollte die Anweisung vor Fälligkeit zur Auszahlung gebracht werden, erwächst dem Lehrbeauftragten/der Lehrbeauftragten kein Rechtsanspruch hinsichtlich eines vorgezogenen Fälligkeitstermines.

VI.j. Die Zahlung des Pauschalhonorars erfolgt auf das durch den Lehrbeauftragten/die Lehrbeauftragte bekannt zu gebende Gehaltskonto, welches im SEPA-Raum zu liegen hat. Auf dieses Konto kann die Universität das Honorar mit schuldbefreiender Wirkung überweisen. Bei Bekanntgabe einer ausländischen Bankverbindung gehen allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs zu Lasten des Lehrbeauftragten/der Lehrbeauftragten.

VI.k. Die Abtretung von Honoraransprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Universität zulässig. Bei Pfändung oder Abtretung von Honoraransprüchen ist die Universität berechtigt, die ihr entstandenen Mehrkosten dem Lehrbeauftragten/der Lehrbeauftragten zu verrechnen.

VI.l. Die Verrechnung der Gebühren für private Telefongespräche mit dem Diensttelefon erfolgt vierteljährlich im Wege des Entgeltabzugs. Die Einzelgesprächsnachweise der verrechneten Telefongespräche werden über VIS:online zur Verfügung gestellt. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte erklärt sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

VII. Folgen des mehrfachen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl

VII.a. Wird die in Punkt VI.e. genannte Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl dreimal nicht erreicht, hat der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte dies unverzüglich dem Leiter/der Leiterin der Organisationseinheit mitzuteilen und die Universität ist berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

VII.b. Bei Blocklehrveranstaltungen muss das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl gemäß vorstehendem Absatz nach dem ersten Blocktermin mitgeteilt werden.

VIII. Weitere Tätigkeiten

VIII.a. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte darf gleichzeitig keine Beschäftigung ausüben, durch deren Ausübung Verpflichtungen aus dem gegenständlichen freien Dienstvertrag, die Mitarbeit in der Lehre oder sonstige wesentliche Interessen der Universität beeinträchtigt werden.

VIII.b. Die Erteilung entgeltlichen Privatunterrichtes an Studierende, für die der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte an der Feststellung des Studienerfolges mitzuwirken hat, ist unzulässig.

VIII.c. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte hat vor einer in Aussicht genommenen Beschäftigung selbst festzustellen, ob diese den Kriterien gemäß Punkt VIII.a. und VIII.b. widerspricht.

IX. Betriebliche Vorsorgekasse

Das vorliegende freie Dienstverhältnis unterliegt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (Abfertigung "Neu"). Die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse werden an die Allianz Vorsorgekasse AG, Hietzinger Kai 101-105, A-1130 Wien einbezahlt.

X. Beendigung

X.a. Der gegenständige Vertrag endet mit Zeitablauf gemäß Punkt III.a.

X.b. Der Vertrag kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl gemäß Punkt VI.e. nicht zustande kommt, vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

X.c. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte kann diesen Freien Dienstvertrag zum 15. und letzten Tag eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen.

X.d. Die Auftraggeberin kann diesen Freien Dienstvertrag zum 15. und Letzten eines jeden Kalendermonats lösen. Die dabei einzuhaltende Kündigungsfrist beträgt

- a) 6 Wochen,
- b) nach dem vollendeten zweiten Jahr zwei Monate,
- c) nach dem vollendeten fünften Jahr drei Monate,
- d) nach dem vollendeten 15. Jahr vier Monate und
- e) nach dem vollendeten 25. Jahr fünf Monate.

XI. Verfall

Es wird vereinbart, dass sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Ansprüche der Vertragsparteien bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden müssen.

XII. Schriftform

XII.a. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages können ausschließlich durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgen.

XII.b. Mündliche oder schlüssige Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftformklausel des vorstehenden Absatzes sind nichtig.

XIII. Schlussbestimmung

XIII.a. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass der vorliegende Vertrag keinen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Arbeitsvertrag darstellt.

XIII.b. Für die steuerliche Behandlung seiner/ihrer Einkünfte ist der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte selbst verantwortlich (außer bei ausländischem Wohnsitz wird eine Abzugsteuer gemäß § 99 EStG einbehalten).

XIII.c. Bei einem monatlichen Bruttohonorar bis zur Geringfügigkeitsgrenze unterliegt Ihr freies Dienstverhältnis der Versicherungspflicht in der Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) und wird daher bei der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) gemäß den Bestimmungen für geringfügig Beschäftigte angemeldet.

Bei einem monatlichen Bruttohonorar über der Geringfügigkeitsgrenze unterliegt Ihr freies Dienstverhältnis der Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG). In diesen Fällen richtet sich die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Der zuständige Sozialversicherungsträger ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), A-1080 Wien, Josefstädter Straße 80.

XIII.d. Eine Befreiung von der österreichischen Sozialversicherungspflicht kann für den Lehrbeauftragten/die Lehrbeauftragte mit Wohnsitz im EU-Raum, EWR-Raum und der Schweiz gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unter der Voraussetzung des Abschlusses einer Ausnahmevereinbarung bzw. der Ausstellung eines Befreiungsformulars erfolgen. Der diesbezügliche Antrag ist an die zuständige Stelle im Wohnsitzstaat zu stellen. Unterliegt der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, ist die Arbeitgeberin zur Rückforderung der an den zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger zu zahlenden – im Vergleich zu hierortig höheren – Dienstnehmerbeiträge berechtigt. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte erteilt hiermit ausdrücklich seine/ihre Zustimmung, dass diese Sozialversicherungsbeiträge von allfälligen laufenden Leistungen in Abzug gebracht respektive zurückgefordert werden.

XIII.e. Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte bestätigt durch seine/ihre Unterschrift, eine Ausfertigung dieses Vertrages, die mit dem Original gleichlautend ist, erhalten und den gegenständlichen Vertrag genau gelesen zu haben, sowie mit seinem Inhalt in allen Teilen einverstanden zu sein.

XIII.f. Bei etwaiger Unwirksamkeit und/oder Unmöglichkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen berührt.

Information zum Datenschutz gem. Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung

Mit Mai 2018 wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wirksam. Diese sieht erweiterte Informationsverpflichtungen vor. Um Ihnen eine transparente Verarbeitung Ihrer Daten gewährleisten zu können und die Anforderungen neuer gesetzlicher Vorschriften zu erfüllen (DSGVO), übermittelt die Fakultäten Servicestelle auf Anfrage eine Information zu den von uns durchgeführten Datenverarbeitungen.

Ergänzungen oder Abänderungen des vorliegenden Vertrages außerhalb der vorgesehenen Felder im Bereich der persönlichen Daten sind unzulässig!

Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte bestätigt, dass er/sie in keinem aufrechten/aktiven öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis (Beamter/Beamtin) an einer Universität in Österreich steht.

Ein rechtsgültiger freier Dienstvertrag kommt erst durch Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages, Retournierung der Zweitschrift an die Universität und durch Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit zustande.

Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 100 Abs 4 UG 2002

Der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte bestätigt, dass er/sie während der gegenständlichen Lehrbeauftragung

a) Einkünfte iHv mindestens 60% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 ASVG (im Jahr 2024 ist dies ein Bruttoeinkommen iHv € 3.636,00/Monat) bezieht und

b) mit diesen Einkünften einer vollen Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Mit der Unterschrift versichert der Lehrbeauftragte/die Lehrbeauftragte, dass er/sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat.

Sideletter zum Vertrag

XY
Nebenberuflicher Lehrbeauftragter/Nebenberufliche Lehrbeauftragte
Freier Dienstvertrag
(§ 100 Abs. 4 und 5 UG 2002)

LV-Nr	Typ	Titel	Semester-Std	LV-Kategorie
-------	-----	-------	--------------	--------------

Die Rückmeldung zur Lehrveranstaltungsabhaltung erfolgt über VIS:online. Im Menüpunkt "Meine Lehre" (über die persönlichen Daten abrufbar) https://vis.uibk.ac.at/public/home?id=142&p=skip_info_jn_in:J finden Sie eine Übersicht aller Lehrleistungen im aktuellen Semester. Bitte verwenden Sie dafür Ihre E-Mailbenutzerkennung der Universität Innsbruck. Für Fragen zur Rückmeldung stehen Ihnen die für Sie zuständigen Standorte der Fakultäten Servicestelle <https://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/standorte/> natürlich gerne zur Verfügung.

Achtung: Die Rückmeldung ist bitte NACH Beendigung Ihrer Tätigkeit, jedoch **bis spätestens TT.MM.2025** zu übermitteln. Fehlende Rückmeldungen bewirken entsprechend Ihrem Vertrag eine Kürzung des Entgelts.

Einige für Ihre Tätigkeit relevante Studienrechtliche Bestimmungen aus der Satzung zu Ihrer Information - online abrufbar unter: <http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/recht.html>

Durchführung von Prüfungen:

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern (§ 21 Abs. 7).

Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Eingabe in die Datenbank LFU:online bekannt zu geben. Die Studierenden sind über den Zeitpunkt der Bekanntgabe zu informieren (§ 21 Abs. 8).

Prüfungstermine:

Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltungsprüfung erfolgt, sind von der Leiterin oder dem Leiter festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Persönliche Vereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüfer/den Prüferinnen sind zulässig (§ 16 Abs. 2).

Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, die Mitte und das Ende jedes Semesters anzusetzen. Bei Bedarf können Prüfungen auch am Beginn und am Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden (§ 16 Abs. 1).